



Bericht

des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes für die Zweite Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021) - TOP 7.1

Auf der Grundlage der Empfehlungen der MHG Studie haben sich die Bischöfe in der Herbst-Vollversammlung 2018 zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet, die mittlerweile umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht wurden.

Erklärte Ziele waren:

- Standardisierung in der Aktenführung von Klerikern
- Mehr strukturierte Beteiligung von Betroffenen
- Unabhängige Anlaufstellen zur Beratung von Betroffenen
- Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids
- Unabhängige Aufarbeitung
- Monitoring für die Bereiche Intervention und Prävention

Mit der **Verabschiedung der Personalaktenordnung** ist das im Herbst 2018 erklärte Ziel einer Standardisierung in der Aktenführung von Klerikern erreicht, sodass Missbrauchsbeschuldigungen künftig in allen Diözesen verbindlich, einheitlich und transparent dokumentiert werden. Zudem ist eine Übermittlung aller personalaktenrelevanter Dokumente und Vorgänge bei Tätigkeiten von Klerikern außerhalb der Inkardinationsdiözese geregelt. Zugleich hat die Vollversammlung beschlossen, dass den zuständigen Aufarbeitungskommissionen gesetzlich festgelegte Auskunfts- und Einsichtsmöglichkeiten in die Personalakten gewährt werden. Hierzu werden in den Diözesen eigene Diözesanbestimmungen geschaffen, die den lokalen Bedingungen und Aufarbeitungsprojekten entsprechen und Auskunfts- und Einsichtsmöglichkeiten in die Personalakten regeln. Es wurde einer entsprechenden Musternorm zugestimmt. Die Personalaktenordnung tritt zum 01.01.2022 verbindlich in Kraft.

Durch die Errichtung eines **Betroffenenbeirats** bei der Deutschen Bischofskonferenz und den diözesanen Betroffenenbeiräten im Rahmen der Aufarbeitungskommissionen sind strukturelle

Weichen für eine engere Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Austausch mit Betroffenen gestellt worden. Der Betroffenenbeirat arbeitet unabhängig, um seiner Rolle gerecht zu werden. Er wird aus dem Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich administrativ unterstützt.

Im Nachgang zur MHG-Studie erklärten die Bischöfe im Herbst 2018, zusätzlich zu den unabhängigen Ansprechpersonen **unabhängige Anlaufstellen** anzubieten. Auch die im November 2019 verabschiedete Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) sieht die Benennung nichtkirchlicher Fachberatungsstellen vor. Diese sollen Betroffenen eine niedrigschwellige, unabhängige und ergebnisoffene Beratung auch zum kirchlichen Anerkennungsverfahren bieten. Mittlerweile verweisen die Diözesen mehrheitlich auf unabhängige Fachberatungsstellen. Die Hinweise finden sich entweder auf den Seiten zur Intervention oder im Zusammenhang mit der Prävention.

Zudem verpflichteten sich die Bischöfe im Herbst 2018 zu einer **Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids**. Mit Inkrafttreten des Verfahrens am 1. Januar 2021 nahm auch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen ihre Arbeit auf. Das neue Verfahren kommt den Forderungen nach Unabhängigkeit, mehr Transparenz, Einheitlichkeit und höheren Leistungen nach. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens in den ersten Monaten und der damit verbundenen Bearbeitungsdauer wird das Verfahren allerdings von Betroffenenenseite kritisiert. Die Bischöfe haben sich während der Vollversammlung in der vergangenen Woche ausführlich mit den Kritikpunkten des Betroffenenbeirats befasst, die in einem Brief geäußert wurden. Sie sehen, dass das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die langen Bearbeitungszeiten erneut eine Retraumatisierung auslösen können und dass durch manche Leistungsfestsetzung Erwartungen enttäuscht werden.

Zugleich trägt das weiterentwickelte Verfahren zur Anerkennung des Leids zahlreichen Anforderungen Rechnung, die seinerzeit von Betroffenen und aus der Wissenschaft eingebracht wurden. So wurde Unabhängigkeit etwa durch ein zentrales und unabhängiges Entscheidungsgremium, das verbindlich die Leistungshöhe festsetzt, geschaffen. Das Verfahren ist transparent, die Mitglieder der Kommission sind ebenso bekannt wie die Kriterien, die berücksichtigt werden. Das weiterentwickelte Verfahren ist auch ein einheitliches Verfahren für (Erz-)Diözesen und Orden. Auch die Leistungshöhe wurde deutlich angehoben. Hier lehnen wir uns an einen rechtsstaatlich üblichen und von der Kirche unabhängigen Referenzrahmen an. Die Höhe der Leistungen orientiert sich an Schmerzensgeldzahlungen staatlicher Gerichte in vergleichbaren Fällen. Dabei haben wir bewusst entschieden, dass sich die im weiterentwickelten Verfahren festgesetzten Leistungen am oberen Bereich der Schmerzensgeldtabellen orientieren. Diesem Leistungsrahmen haben auch die Orden zugestimmt. An diesem Verfahren möchten wir grundsätzlich festhalten.

Die Unabhängigkeit des Verfahrens könnte ohne die ehrenamtlichen Mitglieder der UKA, die ihre juristische und psychologische Expertise einbringen, nicht gewährleistet werden. Sie setzen die individuellen Leistungshöhen fest und berücksichtigen dabei die verschiedenen in der Verfahrensordnung genannten Kriterien. Die Bischöfe sind der UKA sehr dankbar für diese Arbeit.

Gemeinsam mit der UKA wurden bereits mehrere Maßnahmen ergriffen, damit etwa eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer eintritt, die – davon gehen wir aus – jetzt spürbar wird. Dazu zählen die bereits erfolgte Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder und eine Aufstockung des Personals der UKA-Geschäftsstelle. Insbesondere wurde eine Änderung der Verfahrensordnung vorgenommen: Sie ermöglicht der UKA zusätzlich, einstimmig in kleineren Spruchkörpern – sogenannten Kammern – zu entscheiden, so kann die Sitzungsfrequenz erhöht werden.

Darüber hinaus findet Mitte Oktober ein Gespräch zwischen Vertretern des Betroffenenbeirats, Vertretern der UKA, der Deutschen Ordensoberkonferenz und der Deutschen Bischofskonferenz statt. Dieses Gespräch bietet die Gelegenheit, Kritikpunkte und Vorschläge von Betroffenenbeirat und diözesanen Ansprechpersonen noch einmal gemeinsam zu erörtern und mögliche Maßnahmen zu besprechen.

Die Herbst-Vollversammlung 2018 verpflichtete sich weiterhin zu einer **unabhängigen Aufarbeitung**, die u.a. den administrativen Umgang mit sexuellem Missbrauch und Strukturen berücksichtigt, die Missbrauch ermöglichen, erleichtern oder seine Aufdeckung erschweren. Hierzu wurde im Juni 2020 eine gemeinsame Erklärung mit dem UBSKM unterzeichnet. Seit Juli 2021 liegt eine erste, auch öffentlich zugängliche Übersicht zum Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung in den Diözesen vor, die kontinuierlich auf www.dbk.de aktualisiert wird. In den meisten Diözesen haben die unabhängigen Aufarbeitungskommissionen ihre Arbeit aufgenommen. Eine erste Sitzung der Verantwortlichen hat bereits im Juli 2021 stattgefunden, ein weiteres Treffen ist für das Jahresende geplant.

In den Regelungen der Gemeinsamen Erklärung über die verbindlichen Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland und im Verfahren zur Anerkennung des Leids sind jährliche Berichte der Aufarbeitungskommissionen an den UBSKM bzw. den jeweiligen Ordinarius (Gemeinsame Erklärung, Nr. 4) sowie ein jährlich zu veröffentlichender Tätigkeitsbericht der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehen. Neben diesen Elementen der Berichterstattung steht die angekündigte Verpflichtung zu **einem verbindlichen überdiözesanen Monitoring für die Bereiche Intervention und Prävention** noch aus.

Um die Begleitung von Betroffenen zu verbessern und einheitliche Standards zu gewährleisten wurden auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz verschiedene überdiözesane **Fortbildungen** für die unabhängigen Ansprechpersonen und auch teilweise für Interventionsbeauftragte im Sommer 2021 angeboten. In diesen wurden drei wesentliche Bereiche behandelt (traumasensibler Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt, staatsrechtliche und kirchenrechtliche Grundlagen bei Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich). Die Fortbildungen sollen verstetigt und ausgebaut werden.

Bonn, 27. September 2021